Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 64 (1981)
Heft: 11

Artikel: Selbstmord oder Freitod?
Autor: Bossart, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412774

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tod nicht nur fasziniert, sondern auch stets wieder erschüttert hat, ist dieser Satz: «Es braucht Demut, nicht Stolz.» Seine Entscheidung beruht auf diesem Satz, auf dieser Haltung, die er ein Leben lang angestrebt hat und schliesslich auch gefunden hat.

Diese Demut finden wir wieder in einem Gedicht, das Pavese in englischer Sprache geschrieben hat:

Last blues, to be read some day

't was only a flirt
you sure did know —
some one was hurt
long time ago.

All it is the same
time has gone by —
some day you came
some day you'll die.

Some one has died
long time ago —
some one who tried
but didn't know.

Der Freitod oder eben das «Hand-an-sich-legen» verliert jeden Schrecken, wenn man über diese Demut nachdenkt. «Hand an sich legen» als Akt der Demut und als Akt, der ins Freie führt. Was auch immer die Gründe sein mögen, weshalb ein Mensch aus dem Leben scheidet, allen gemeinsam ist der freie Entscheid, ob es nun Ulrike Meinhof ist oder Klaus Mann, Majakowski oder Pavese. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die Entscheidung langsam in sich reifen liessen. (Ein Unterschied ist zu machen, wo Menschen in den Tod getrieben wurden, etwa durch äussere Umstände, Krieg, Folterung, Verfolgung.)

In seinem Diskurs über den Freitod schreibt Jean Améry: «Weiteres Argument dafür, dass der Freitod in seiner Widersprüchlichkeit der einzige Weg ins Freie ist, der uns offensteht. Er ist absurd, nicht aber närrisch, da doch seine Absurdität die des Lebens nicht mehrt, sondern verringert. Das mindeste, was wir ihm rechtens zubilligen dürfen, ist die Zurücknahme aller Lebenslügen, die wir erlitten und nur kraft eben der Lügen zu erleiden vermögen».

«Hand an sich legen» ist wohl die einzige von niemandem antastbare Freiheit des Menschen. Frei geboren wird er nicht, die Freiheit in der er lebt, ist in jeder Hinsicht und auch in jeder Gesellschaft relativiert. Freitod beeinträchtigt niemanden. Trauern die Zurückgebliebenen über die Art des Sterbens, so haben sie nichts verstanden, denn zu betrauern wäre der Verlust des geliebten Menschen, nicht sein Schritt, der ihn ins Freie führt. Aus welchen Gründen auch immer er ihn getan hat.

Literaturhinweis: A. Alvarez, «Der grausame Gott»; Hoffmann und Campe, Hamburg 1974.

Jean Améry, «Hand an sich legen — Diskurs über den Freitod; Klett-Cotta, Stuttgart 1979.

Selbstmord oder Freitod?

Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet **Mord** die Tötung eines anderen, mit dem subjektiven Merkmal einer besonders verwerflichen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters (Art. 112 StGB, ähnlich § 211 StGB der BRD). Aus diesem Grunde halte ich es für unzulässig, ja unanständig, wenn in Fällen von Selbsttötung, ungeachtet des Motivs oder der Schwere einer Notlage die Vokabel **Selbstmord** verwendet wird. Ich bin der Meinung, dass dieses Wort, das in jedem Fall ein abschätziges Werturteil in sich schliesst, völlig unangebracht ist, weil es eine unverdiente Ehrenschmälerung des Dahingegangenen wie auch seiner Angehörigen bedeutet. Könnten sich die Rechtswissenschafter nicht auf den sachgerechteren Ausdruck **Selbsttötung** oder **Freitod** einigen? (Die letztere Bezeichnung müsste allerdings auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo ein Mensch aus eigenem freiem Entschluss aus dem Leben scheidet, zum Unterschied vom Psychischkranken mit einem Zwang zur Selbstzerstörung, beziehungsweise einem unabweislichen Todeswunsch aus innerer Ursache.) Es ist zu wünschen, dass diese Sprachregelung allgemein eingeführt und auch bei einer nächsten Revision des Strafgesetzbuchs berücksichtigt werde. Ich denke dabei an Art. 115, wo es heissen sollte: «Verleitung und Beihilfe zur **Selbsttötung»** (statt «zum Selbstmord»).

Zur Frage der **Beihilfe zum Freitod** drängen sich einige Bemerkungen auf. Alle Tötungsdelikte setzen voraus, dass ein **anderer** Mensch getötet wird. Die Selbsttötung sowie der Versuch dazu sind nach geltendem Recht nicht mit Strafe bedroht. Dies gilt auch für die Mitwirkung, mit Ausnahme der Fälle von Art. 115 StGB: Verleitung oder Beihilfe zur Selbsttötung aus **selbstsüchtigen** Beweggründen. (Darunter versteht das Gesetz die Verfolgung eines persönlichen Vorteils oder die Befriedigung eines Hass- oder Rachebedürfnisses usw.) Beihilfe zur Selbsttötung aus «altruistischen Beweggründen», also zum Beispiel aus Mitleid mit einem unheilbar Kranken, der einem qualvollen Ende entgegensieht, ist demgegenüber anerkanntermassen nicht strafbar.

Ich möchte dafür plädieren, dass im juristischen Sprachgebrauch wie in der Umgangssprache der Ausdruck **nicht strafbar** (oder **unverboten)** durch die positive Bezeichnung **erlaubt** ersetzt wird. Eine solche Sprachregelung entspräche der logischen Überlegung, dass erlaubt ist (und erlaubt sein muss!), was nicht ausdrücklich verboten ist. Demzufolge wäre es dem Arzt, der Krankenschwester oder auch einem Angehörigen erlaubt, einem todkranken, schwer leidenden Patienten auf dessen ernstliches Verlangen hin ein Sterbemittel (zum Beispiel eine Tablette und ein Glas Wasser) **zur Verfügung zu stellen,** wenn der Patient die Beendigung seines Lebens **selber** vollzieht und — so wäre beizufügen — unter der Voraussetzung, dass sich dieser im Vollbesitz seiner Urteilskraft befindet. Selbstverständlich wäre das eine wie das andere, die Freiwilligkeit und der Selbstvollzug der Lebensbeendigung, in einer rechtsgenügenden Form zu **beurkunden,** am zweckmässigsten durch einen Notar, der ja von Berufes wegen in der Lage sein muss, die Urteilsfähigkeit eines Menschen — beispielsweise bei der Erstellung eines Testamentes — mit einer praktisch zureichenden Sicherheit zu beurteilen. Es könnten noch weitere Sicherungen eingebaut werden, z.B. Wiederholung der Willenserklärung des Patienten nach zwei bis drei Tagen, zusammen mit der Feststellung eines Psychiaters, dass der Kranke urteilsfähig ist und in der Lage wäre, seinen

Sterbewunsch zu widerrufen. Wenn man schon dem Menschen die Gnade eines schmerzlosen, angstfreien Todes durch aktive Sterbehilfe verweigert, wie man sie jedem kranken oder unfallverletzten Haustier zugesteht, so ist es nur recht und billig, wenn dem Sterbenden zumindest die Möglichkeit freiwilliger Lebensbeendigung zugestanden, d.h. dieser Akt nicht erschwert wird, gestützt auf Argumente, denen beispielsweise für Freidenker keinerlei Verbindlichkeit zukommt.

Adolf Bossart, Rapperswil

Literatur:

Prof. Dr. Ernst Hafter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, 1937, Verlag Julius Springer, Berlin.

Prof. Drs. Ph. Thormann und A. von Overbeck, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Band, Besondere Bestimmungen, 1941, Verlag Schulthess & Co., Zürich.

Prof. Dr. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 1973, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern.

Prof. Drs. Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser und Walter Stree, Strafgesetzbuch (der BRD), 1976, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Oberster Zweck der FVS ist die Förderung des freien und kritischen Denkens und die Verteidigung der Gedankenfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäusserung gegen jede Art von Beeinträchtigung und Unterdrückung. Sie vertritt eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung mit einer humanitären Ethik. (Zitat aus den Statuten der FVS, Art. 2)

Evolutionsgeschichte

Über die Entwicklung des Lebens auf der Erde gibt das Evolutionsmuseum im Kulturama, Gründer Paul Muggler, interessante Aufschlüsse. Das Kulturama hat heute Räumlichkeiten in der Roten Fabrik in Zürich und ist von Montag bis Freitag sowie jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Das Evolutionsmuseum ist in den letzten drei Jahren von über 25 000 Jugendlichen besucht worden. Auch für uns Freidenker, ob jung oder alt, ist ein Besuch an der Seestrasse in Wollishofen sicher lohnenswert. LS

Alternative Nobelpreise

Weil er den traditionellen schwedischen Nobelpreis für Probleme unserer heutigen Zeit für irrelevant hielt, gründete der ehemalige Briefmarkenhändler Jacob von Uexküll — er ist Schwede — einen Alternativpreis, der etwa mit der Übersetzung «Preis für eine richtige Lebensweise» überschrieben ist. Er ist mit 50 000 US-Dollar ausgestattet und wird jährlich vergeben. 1981 wurden damit ausgezeichnet der Gründer der «Farm», Stephen Gaskin, sowie der ägyptische Architekt Hassan Fathy. Die Auszeichnung soll dazu dienen, Menschen zu würdigen, die in besonders beispielhafter Weise Wege zum verantwortlichen und ökologischen Leben und Arbeiten beschritten haben. Uexküll in seiner Preisbegründung: «Tatsächlich werden notwendige Lösungen oft im traditionellen Wissen gefunden, das leider langsam in Vergessenheit gerät.» Die «Farm» und ihr Gründer Gaskin erhielten die Auszeichnung für ihre Hilfsorganisation «Plenty» und wegen des vorgelebten einfachen Lebensstils. Der Ägypter Hassan Fathy erhielt ihn, weil er dankenswerterweise über 50 Jahre als Architekt in Entwicklungsländern tätig war, um dort Bautechniken verbessern zu helfen. Fathy ist zugleich Mitbegründer eines Internationalen Institutes für Mittlere Technologie in Tunesien.

Dass unsere Medien praktisch überhaupt nicht über die Zuerkennung des alternativen Nobelpreises berichteten, hat unter anderem folgende Gründe: Unsere auf «Wachstum» ausgerichtete Wirtschaft und manipulierte Gesellschaft will eine Rückbesinnung auf das Sinnvolle und Kleine, das verantwortbar und ökologisch wichtig ist, nicht. Hier muss das Modernste, Grösste und nebenbei auch Vernichtende her, bis hin zum Wegwurf. Die «Farm» gilt als Aussteigerziel, als «nicht gesellschaftsfähig». Und damit ist alles, was mit einer kleinen Farm verbunden ist, «out». Ähnliches gilt für die Tätigkeit des Ägypters Fathy. Entwicklungspolitik ist bei uns noch immer die Aufbereitung zur Ausbeutung. Fathys langjährige Arbeit in den Entwicklungsländern richtete sich auf die wirklichen Bedürfnisse der Menschen ein, im Kleinen wirksame Bautechniken für den Menschen unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu entwickeln und zu verbreiten. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Vorstellungen der Industrieländer: diese wollen — wie in den Zeiten des menschen- und die Natur mordenden Kolonialismus — Rohstoffe billigst im Raubbau ausbeuten, die Menschen arm, am Rande des Existenzminimums und auf Abstand halten, wobei eine «führbare Oberschicht» ausgehalten wird, natürlich unter «stabilen» politischen Verhältnissen (Diktatur). Und wie sich gerade im vergangenen Jahr wieder zeigte, die angeblich so wirkungsvollen Entwicklungsgelder, die in diese Staaten «fliessen», verdienen diesen Namen nicht, sie dienen nicht den Völkern dieser Staaten («Dritte-Welt-Länder» wie das bezeichnend und herabmindernd heisst) — die Gelder reichen nicht einmal aus, um die Industriestaaten bezahlen zu können.

Eine Änderung kann, dies ist in den letzten zwanzig Jahren mehr als deutlich geworden, durch eine derartige «Entwicklungspolitik» nicht erfolgen. Und wenn dann einzelne Menschen in diesen Staaten direkt für die Menschen arbeiten und ihnen weiterhelfen, dafür auch noch — wie Fathy — ausgezeichnet werden, dann hat das möglichst überhaupt keinen Niederschlag in unseren Medien zu finden. Dafür sorgen schon unsere Hochrüstungspolitiker und die Rüstungsmanager, mit nicht gerade geringem Druck.

Aus «Die Grünen» 9/81

Absage an die Gewalt

«Trotz alledem und alledem!
Es kommt dazu trotz alledem,
dass rings der Mensch die Bruderhand
dem Menschen reicht trotz alledem!»

Mit diesem Vers von Ferdinand Freiligrath aus dem Jahre 1843 beginnt der Gedichtband «Trotz allem» des Basler Kulturschaffenden Hans Peter Gansner.

Rolf Niederhauser hat dazu das Vorwort geschrieben und darin erklärt, einige könnten meinen, dass Gedichte schreiben nichts bringe. «Allerdings müsste ich darauf vertrauen, dass er,